

**VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN  
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER  
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER  
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER / BAUINSPEKTOREN**

[heidi.waltherzbinden@bve.be.ch](mailto:heidi.waltherzbinden@bve.be.ch)

BVE  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Bern, 30. März 2007

**Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes**

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

**Art. 3 Abs. 4**

Bis heute sind wir davon ausgegangen, die Versorgung mit leitungsgebundener Energie (hier Elektrizität) sei nicht Gemeindeaufgabe, wie beispielsweise beim Wasser. Die Gemeinde kann in ihrem Gebiet die Aufgabe der Stromversorgung wahrnehmen. Soweit kein geeigneter Versorger da ist, muss die Gemeinde - subsidiär - diese Aufgabe übernehmen (Art. 8 Abs. 2 alt und neu). Wenn man nun Art. 3 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 3 und 4 liest, ist nicht klar, ob die Gemeinden über diese Änderungen nicht doch plötzlich den gesetzlichen Auftrag fassen, primär versorgungspflichtig zu sein, diese Aufgabe aber durch Reglement übertragen können (einschliesslich Regulierung der Gebührenbemessung!). Dies wäre ein gewaltiger Paradigmenwechsel.

- Die Pflicht zum Erlass von Energierichtplänen scheint nach meinem Kenntnisstand von den grösseren Gemeinden akzeptiert zu werden. Immerhin bezahlt

der Kanton die Hälfte. Zudem haben die Gemeinden 10 Jahre Zeit, diese Pläne zu erlassen. Fragwürdig erscheint die Regelung, wonach die Genehmigung der BVE obliegt. Hier müsste die Richtplanung wohl mit allen anderen kommunalen Richtplanungen koordiniert werden, was die Genehmigung durch das AGR bedingen würde. Die Tatsache, dass nur die grösseren Gemeinden (es geht m.W. um ca. 60 Gemeinden) erscheint mir unter dem Kosten-/Nutzenaspekt richtig und unproblematisch.

- Die Möglichkeiten der Gemeinden werden in Art. 7a erweitert, was unter dem Aspekt der Gemeindeautonomie sicher zu begrüssen ist. Ob dies die "hohe Politik" auch so sieht, bleibt abzuwarten.
- Art 8 muss - wie bereits oben angetönt - grundsätzlich überdacht werden. Der Wortlaut könnte bedeuten, dass sämtliche von der BKW versorgten Gemeinden eine Rechtsgrundlage für die Gebühren erlassen müssten, was von der BKW kaum mehr umgesetzt werden könnte, namentlich dann, wenn jede Gemeinde anders reguliert. Hier ist wirklich Handlungsbedarf angesagt (in Absprache mit der BKW).
- Es erscheint wichtig, dass die Möglichkeiten, die Durchleitung zu sichern, im Gesetz geregelt werden. Ob Art.10a alle Probleme löst, muss noch vertieft abgeklärt werden. Ich kann mir auch Fälle vorstellen, die nicht mittels Überbauungsordnung gesichert werden müssten (sondern in einem einfacheren Verfahren).
- Es wird begrüsst, dass die kommunalen Bauten nicht generell der Minergiepflicht unterstellt werden (Art. 22). Soweit sich Bund und Kanton an den Kosten beteiligen, kann gegen die vorgesehene Pflicht wohl kaum etwas eingewendet werden.
- Das vorgesehene Bewilligungsverfahren muss kritisch unter die Lupe genommen werden (Art. 27). So erscheint bei Ausnahmen die zusätzliche Bewilligung durch die BVE- verglichen mit den anderen Verfahren - eher als sonderbar und ist m.E. abzulehnen (Art. 27 Abs. 1). Soweit die Gemeinde mit der Prüfung beauftragt ist, erscheint die Vorgabe, dies müsse durch Fachleute erfolgen, grundsätzlich problematisch. Die Gemeinden müssen beim Vollzug sämtlicher Aufgaben, welche vom Kanton vorgegeben werden, stets die Qualität gewährleisten. Weitergehend kantonale Vorgaben (namentlich im Ressourcenbereich) sind m.E. abzulehnen.

Freundliche Grüsse

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN

Lorenz Hess, Präsident

BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER

Stephan Ochsenbein, Präsident

VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER

Daniel Bichsel, Präsident

VERBAND BERNISCHER BAUVERWALTER UND BAUINSPEKTOREN

Albert Jäggi, Präsident